

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der

Gemeinde Oberreichenbach

(Kindergarten/Kinderhort - Gebührensatzung)

vom 28.06.2016

Aufgrund von Artikel 8 Absatz 1 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2002 (GVBl Seite 322), erlässt die Gemeinde Oberreichenbach folgende Satzung:

Erster Teil:

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtung Gebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind,

- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in den Kindergarten oder die Hortgruppe aufgenommen wird,
- b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in den Kindergarten oder in die Hortgruppe angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühren im Sinne von § 5 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.

(2) Die Gebühren werden jeweils am 10. Werktag eines Monats für den gesamten Monat fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder die Beträge auf ein gemeindliches Konto zu überweisen. Bareinzahlung ist nicht zulässig.

Zweiter Teil:

Einzelne Gebühren

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren des § 5 richtet sich nach dem monatsweisen Besuch des Kindergartens und der Hortgruppe und der für diesen Monat maßgeblichen Buchungszeit.

§ 5 Gebührensatz

1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben:

a) **Für Kinder in einem Alter von weniger als 3 Jahren**

- bei einer Buchungszeit von 4 Stunden:	150,00 €
- bei einer Buchungszeit von 5 Stunden:	165,00 €
- bei einer Buchungszeit von 6 Stunden:	180,00 €
- bei einer Buchungszeit von 7 Stunden:	195,00 €
- bei einer Buchungszeit von 8 Stunden:	210,00 €
- bei einer Buchungszeit von 9 Stunden:	225,00 €
- bei einer Buchungszeit von 10 Stunden:	255,00 €

b) **Für sonstige Kindergartenkinder:**

- bei einer Buchungszeit von 4 Stunden:	95,00 €
- bei einer Buchungszeit von 5 Stunden:	105,00 €
- bei einer Buchungszeit von 6 Stunden:	115,00 €
- bei einer Buchungszeit von 7 Stunden:	125,00 €
- bei einer Buchungszeit von 8 Stunden:	135,00 €
- bei einer Buchungszeit von 9 Stunden:	145,00 €
- bei einer Buchungszeit von 10 Stunden:	165,00 €

c) **Für den Besuch des Kinderhorts:**

- bei einer Buchungszeit von 4 Stunden:	85,00 €
- bei einer Buchungszeit von 5 Stunden:	95,00 €
- bei einer Buchungszeit von 6 Stunden:	105,00 €
- bei einer Buchungszeit von 7 Stunden:	115,00 €
- bei einer Buchungszeit von 8 Stunden:	125,00 €
- bei einer Buchungszeit von 9 Stunden:	145,00 €
- bei einer Buchungszeit von 10 Stunden:	165,00 €

(2) Im Kinderhort kann die Gemeinde Oberreichenbach bei Erfüllung bestimmter organisatorischer sowie gesetzlicher bzw. fachlicher Bedingungen eine Buchungszeit von 3 Stunden zulassen, für die eine Gebühr von 75,00 € erhoben wird.

(3) Im Falle der ausnahmsweisen Vereinbarung einer längeren Buchungszeit gemäß § 4 Abs. 7 Satz 3 der Satzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Oberreichenbach ist ein angemessenes Entgelt unter Berücksichtigung des überproportionalen sowie des individuellen Betreuungsaufwands zu vereinbaren.

(4) Besuchen mehrere Kinder mit mindestens einem gemeinsamen Elternteil gleichzeitig den Kindergarten oder den Kinderhort, so ermäßigt sich die zu entrichtende Gebühr für das zweite Kind um 20,00 € und für das dritte Kind um 30,00 €.

(5) Für Kinder mit Hauptwohnsitz außerhalb der Gemeinde Oberreichenbach erhöhen sich die Gebührensätze um jeweils 20,00 €.

§ 6
Gebührenermäßigung für Vorschulkinder

Für Kinder im letzten Kindergartenjahr vor der Schulpflicht wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familien gewährte Zuschuss auf den Gebührensatz nach § 5 angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

Dritter Teil
Schlussbestimmungen

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.09.2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 22.01.2013 außer Kraft.

Oberreichenbach, den 28.06.2016
GEMEINDE OBERREICHENBACH

H a c k e r
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Vorstehende Satzung wurde durch Abdruck im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Aurachtal und ihrer Mitgliedsgemeinden vom 07.07.2016, Nr. 09, amtlich bekanntgemacht.

Oberreichenbach, den 11. Juli 2016

GEMEINDE OBERREICHENBACH

H a c k e r
1. Bürgermeister